

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 546/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Felix S [REDACTED],

[REDACTED], K [REDACTED] Avenue, R [REDACTED] - [REDACTED] Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Köln, Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden als Nationalgeschädigter (Art. VI BEG-Schluss) erstmals am 25. November 1969 angemeldet.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - die Wiedereinsetzung in die veräufte Antragsfrist verweigert. Es glaubt dem Kläger nicht, daß er von der Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik überhaupt nichts gewußt habe, und rechnet ihm deshalb das Unterlassen jeglicher, ihm möglicher Erkundigung nach einer Entschädigung als Verschulden zu.

267

- 3 -

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RZW 1968, 280) und wirft entgegen der Meinung der Beachwerder keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Es ist unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt, bei den Nationalgeschädigten die Sorgfaltspflichtigen allgemein geringer anzusetzen als bei den übrigen Entschädigungsberechtigten. Die besonderen Verhältnisse beim Klinger hat der Tatrichter gewürdigt.

Honkel

Mal



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(Mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)